

**Änderung der Feuerwehrsatzung  
Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung**

**Anlage 2**

<p align="center"><b>Feuerwehrsatzung alt ( Stand 2011)</b></p>	<p align="center"><b>Feuerwehrsatzung neu (Vorschlag) Änderungen sind rot dargestellt</b></p>
<p><b>§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) unverändert</li> <li>(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in               <ul style="list-style-type: none"> <li>1.- 4. unverändert</li> <li>5. den Altersabteilungen                   <ul style="list-style-type: none"> <li>a. bei der Abteilung Stadt</li> <li>b. bei der Abteilung Eschach</li> <li>c. bei der Abteilung Schmalegg</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> <p><b>§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die               <ul style="list-style-type: none"> <li>1. das 18. Lebensjahr vollendet haben</li> <li>2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,</li> <li>3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,</li> <li>4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, sie soll mindestens 10 Jahre betragen,</li> <li>5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,</li> <li>6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) unverändert</li> <li>(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in               <ul style="list-style-type: none"> <li>1.- 4. und 6. unverändert</li> <li>5. den Altersabteilungen                   <ul style="list-style-type: none"> <li>a. bei der Abteilung Stadt</li> <li>b. bei der Abteilung Eschach</li> <li>c. bei der Abteilung Schmalegg</li> <li>d. bei der Abteilung Taldorf</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> <p><b>§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die               <ul style="list-style-type: none"> <li>1. das 17. Lebensjahr vollendet haben</li> <li>2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,</li> <li>3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,</li> <li>4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, sie soll mindestens 10 Jahre betragen,</li> <li>5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,</li> <li>6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und</li> </ul> </li> </ul>

<p>7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.</p> <p>(2) Mitglieder der Jugendfeuerwehr können nach Vollendung des 17. Lebensjahres am Übungsdienst der Einsatzabteilung teilnehmen. Der Abteilungskommandant entscheidet im Einvernehmen mit dem Stadtjugendwart über eine Teilnahme. Eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten ist erforderlich. Abs. 1 Ziffer 3-4 gelten entsprechend</p>	<p>7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.</p> <p>(2) Die Feuerwehrangehörigen gehören der Abteilung an, in deren Bereich sie ihren Erstwohnsitz haben. Im Einvernehmen mit dem dortigen Abteilungskommandanten können er / sie auch zusätzlich Dienst in einer anderen Abteilung / Feuerwehr absolvieren, soweit sich dort beispielsweise der ständige Arbeitsplatz befindet. Übungsdienst muss in beiden Abteilungen / Wehren geleistet werden. Dieser ist mit den jeweiligen Abteilungskommandanten / Kommandanten einvernehmlich abzustimmen.</p> <p><del>(2) Mitglieder der Jugendfeuerwehr können nach Vollendung des 17. Lebensjahres am Übungsdienst der Einsatzabteilung teilnehmen. Der Abteilungskommandant entscheidet im Einvernehmen mit dem Stadtjugendwart über eine Teilnahme. Eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten ist erforderlich. Abs. 1 Ziffer 3-4 gelten entsprechend</del></p>
<p><b>§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes</b></p> <p>(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtliche tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr (1. bis 8. verbleibt unverändert)</p>	<p><b>§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes</b></p> <p>(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtliche tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr (1. bis 8. verbleibt unverändert) 9. verstirbt</p>
<p><b>§ 8 Jugendfeuerwehr</b></p> <p>(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.</p>	<p><b>§ 8 Jugendfeuerwehr</b></p> <p>(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.</p>

- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Jugendfeuerwehrdienstes gewachsen sind,
  2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
  6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
  2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
  6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen, **die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben aufgenommen werden, wenn sie**

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Jugendfeuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. ~~er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,~~
  1. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  2. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  3. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  4. er das **17.** Lebensjahr vollendet oder
  5. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

6. er verstirbt.

**§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter**

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Er und/oder sein Stellvertreter sind entweder ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig.
- (3) Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, werden sie von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (4) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (5) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
  - (1) einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
  - (2) über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  - (3) die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (7) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den

**§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter**

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Er und/oder **sein(e)** Stellvertreter sind entweder ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig. **Sind mehrere Stellvertreter bestellt, ist die Reihenfolge festzulegen, in der sie die Vertretung übernehmen.**
- (3) Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, werden sie von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (4) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters / **seiner Stellvertreter** werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (5) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter / **seiner Stellvertreter** kann nur gewählt werden, wer
  1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und **sein(e)** Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (7) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und **sein(e)** Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürger-

vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

Absatz 8 bis 12 unverändert

- (13) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (14) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (15) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 11 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

#### § 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 11 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabtei-

meister den keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

Absatz 8 bis 12 unverändert

- (13) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat /die **stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben** den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (14) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und **sein(e)** Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (15) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 11 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. **Für die Abteilung Stadt werden zwei Stellvertreter gewählt.** Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

#### § 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 11 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilun-

<p>lungen der Freiwilligen Feuerwehr. Es entfallen auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Abteilung Stadt 5 Mitglieder</li> <li>2. die Abteilung Eschach 3 Mitglieder</li> <li>3. die Abteilung Schmalegg 1 Mitglied</li> <li>4. die Abteilung Taldorf 2 Mitglieder</li> </ol> <p>(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied ohne Stimmrecht außerdem an</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten</li> <li>2. die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten)</li> <li>3. der Schriftführer</li> <li>4. der Kassenverwalter</li> <li>5. der Leiter der Altersabteilung Stadt für alle Altersabteilungen</li> <li>6. der Jugendfeuerwehrwart</li> </ol>	<p>gen der Freiwilligen Feuerwehr. Es entfallen auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Abteilung Stadt 5 Mitglieder</li> <li>2. die Abteilung Eschach 3 Mitglieder</li> <li>3. die Abteilung Schmalegg 1 Mitglied</li> <li>4. die Abteilung Taldorf 2 Mitglieder</li> </ol> <p>(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied ohne Stimmrecht außerdem an</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der /<b>die</b> Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten</li> <li>2. die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten)</li> <li>3. der Schriftführer</li> <li>4. der Kassenverwalter</li> <li>5. der Leiter der Altersabteilung Stadt für alle Altersabteilungen</li> <li>6. der Jugendfeuerwehrwart</li> </ol>
<p><b>§ 16 Wahlen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.</li> <li>(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.</li> <li>(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.</li> <li>(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchge-</li> </ol>	<p><b>§ 16 Wahlen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.</li> <li>(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.</li> <li>(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters /<b>seiner Stellvertreter</b> ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.</li> <li>(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchge-</li> </ol>

führt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.  
Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

führt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters /seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters / seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.  
Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.